

# Vorhaben / Projekt mit Flächenbedarf

**Ausschöpfung Möglichkeiten Projektträger**

- Prozessoptimierungen
- Umsiedlung
- Flächenerwerb
- ...



**Beurteilung / Interessenabwägung durch die Gemeinde**

- Überprüfung der Nachweise und Begründungen (Beschrieb des Vorhabens, Bedarfsnachweis, stufengerechtes aufzeigen von Mobilitätsauswirkungen)
- Überprüfung Potenzial auf kommunale Flächenumlagerungen
- Prüfung Möglichkeiten Baumbandvermittlung (Nachbargemeinde(n))

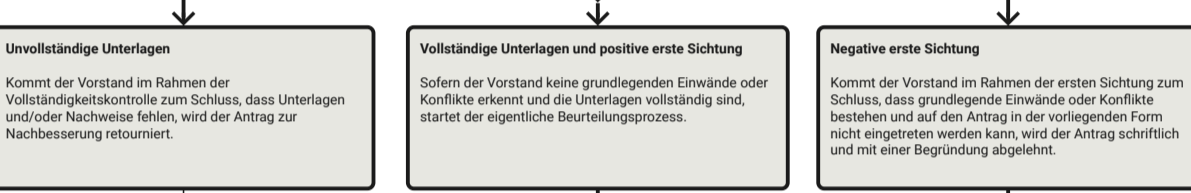


**Antrag**

Die Gemeinde stellt einen konkreten Antrag an den Vorstand von Fricktal Regio legt die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor und legt dar, dass keine betriebseigene und/oder keine kommunale Lösung gefunden werden konnte.

**Erste Sichtung und Vollständigkeitskontrolle**

Die Geschäftsstelle von Fricktal Regio prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und gibt eine Empfehlung zuhanden des Vorstandes ab. Der Vorstand von Fricktal Regio prüft die Unterlagen und fällt einen ersten Grundsatzentscheid. (Die Prüfung der übergeordneten Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen ist nicht Aufgabe des Regionalplanungsverbandes)



**Mitwirkung**

Der Vorstand informiert die Mitgliedsgemeinden über den Antrag und den aktuellen Stand der Reserven im Regionalen Siedlungsgebietstopf. Die Mitgliedsgemeinden haben während 30 Tagen Zeit, beim Vorstand eine schriftliche Stellungnahme betreffend dem Antrag einzureichen.

**Beurteilung**

Der Vorstand nimmt auf Basis der festgelegten Beurteilungskriterien sowie allfälliger Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden eine Interessenabwägung vor und hält diese schriftlich fest.



**Dialogverfahren (bei negativer Interessenabwägung)**

Allfällige Einwände (des Vorstandes und/oder der Mitgliedsgemeinden) werden im Rahmen eines Dialogs (z.B. Runder Tisch, direkter Austausch) diskutiert.

**Konsens**

Bestehen keine Einwände oder können allfällige Einwände im Rahmen des Dialogverfahrens zurückgezogen werden, kann der Vorstand eine positive Beurteilung abgeben.

Mit der positiven Beurteilung des Vorstandes liegt die Grundlage für eine Einzonung und Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung vor.

Im Sinne der Transparenz bleiben kritische Stellungnahmen, Inhalte eines Dialogverfahrens sowie die Gründe für eine eventuelle Neubewertung nach dem Dialogverfahren in der Interessenabwägung enthalten.

**Differenzen**

Können die eingebrachten Einwände im Rahmen des Dialogverfahrens nicht entkräftet werden, so hält der Vorstand dies in seiner Interessenabwägung fest. Diese Interessenabwägung legt er der Abgeordnetenversammlung in Form einer Beurteilungsempfehlung vor.

**Abgeordnetenversammlung**

Im Rahmen einer Abgeordnetenversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) wird über den Entscheid zur Vergabe der Siedlungsgebietsfläche abgestimmt. Die Beurteilung respektive der Entscheid des Vorstandes liegt den Abgeordneten als Empfehlung vor. Der Entscheid wird gemäss Satzung von Fricktal Regio mit dem doppelten Mehr der anwesenden Abgeordneten (Stimmen und gewichtete Einwohnerzahlen) gefasst.

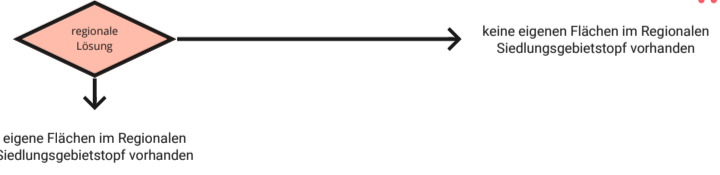
**Positiver Entscheid - im regionalen Interesse**

Der Vorstand informiert die Gemeinde und den Bedarfsträger über den positiven Bescheid.

**Negativer Entscheid - nicht im regionalen Interesse**

Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Antrag aus, wird der Antrag schriftlich und mit einer Begründung abgelehnt.

Der Vorstand informiert die Gemeinde und den Bedarfsträger über den negativen Bescheid



**Fricktal Regio**

Zuteilung Siedlungsgebiet aus dem Regionalen Siedlungsgebietstopf

**Abstimmung mit benachbarten Regionalplanungsverbänden und BVU ARE (Kanton)**

**Gemeinde**

Teilrevision Ortsplanung (Einzonung)



**Umsetzung**

Schritt 1  
eigene Lösung

Schritt 2  
kommunale Lösung

Schritt 3  
regionale Lösung

1 Fällt das Resultat der Interessensabwägung des Vorstands positiv aus, werden die Gemeinden per Protokollauszug der Vorstandssitzung über den positiven Entscheid des Vorstands informiert.

Ohne Einwände der Gemeinden innert 30 Tagen wird der Entscheid des Vorstands als von den Gemeinden unterstützt betrachtet.

Äussert eine Gemeinde Einwände gegen den Entscheid des Vorstands, wird das Geschäft an der AGV traktandiert und darüber abgestimmt.

2 Fällt das Resultat der Interessensabwägung des Vorstands negativ aus, werden die Gemeinden per Protokollauszug der Vorstandssitzung über den negativen Beschluss des Vorstands informiert. Das Dialogverfahren wird eingeleitet.

Der Antragsteller wird vorab in einem separaten Schreiben über das Resultat der Interessensabwägung des Vorstands informiert und zum Dialogverfahren eingeladen.

3 Das Dialogverfahren findet zwischen dem Antragsteller und Fricktal Regio statt.

Akzeptiert der Antragsteller den negativen Entscheid des Vorstands, ist der Prozess zur Findung einer regionalen Lösung abgeschlossen. Dies wird schriftlich festgehalten.

4 Falls die Interessenabwägung des Vorstands positiv war: An der Abgeordnetenversammlung werden jene Gemeinden, die den positiven Entscheid des Vorstands nicht mittragen, aufgefordert, ihre Gegenargumente darzulegen.

Schritt 4  
überregionale Lösung

